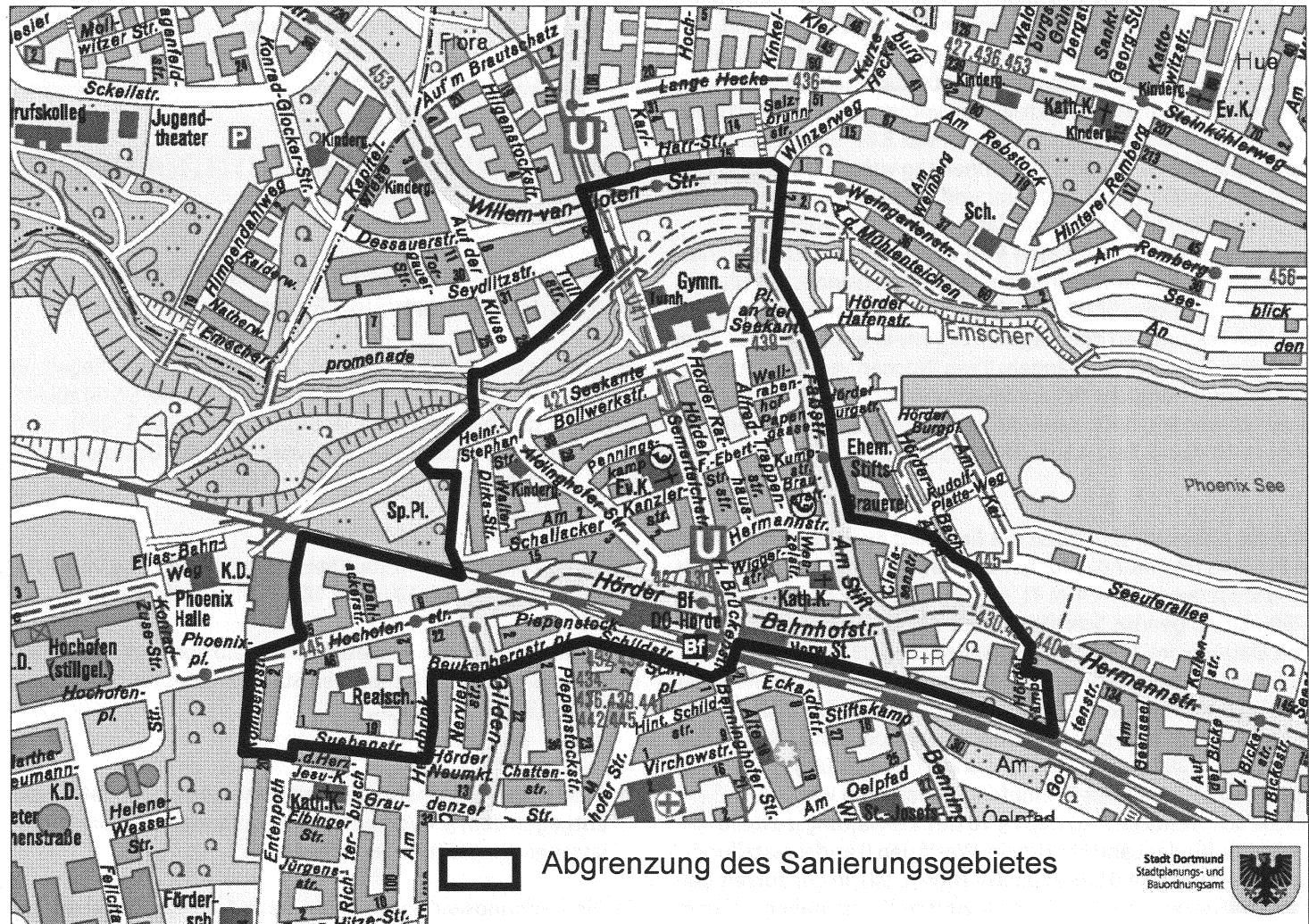


Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadterneuerung Hörde Zentrum“ in Dortmund-Hörde vom 12.03.2014



Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstaben f und g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2013) und des § 142 Abs. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2141/FNA 213-1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadt-erneuerung Hörde Zentrum" in Dortmund-Hörde beschlossen:

61

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im Stadtbezirk Dortmund-Hörde sollen nach dem Baugesetzbuch - Zweites Kapitel, Besonderes Städtebaurecht - entsprechend dem ersten Teil, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

ausgehend vom südwestlichsten unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 601, Gemarkung Hörde, Flur 8, in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 601 und 600, bei- de Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 8, bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 600, Gemarkung Hörde, Flur 8. Von dort in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1248, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 516, Gemarkung Hörde, Flur 5.

Im Osten

ausgehend vom südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 516, Gemarkung Hörde, Flur 5, in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1248, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 433, 436, 749 und 752, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 5, bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 752, Gemarkung Hörde, Flur 5. Weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 753, Gemarkung Hörde, Flur 5, bis zu dessen

südöstlichen Grenzpunkt. Von dort in östlicher Richtung weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1202, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum südwestlichsten unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 1203, Gemarkung Hörde, Flur 3. Weiter in südöstlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1203, Gemarkung Hörde, Flur 3 bis zu dessen südöstlichen unvermarkten Grenzpunkt. Von dort aus in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1216, Gemarkung Hörde, Flur 3 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 1012, Gemarkung Hörde, Flur 3. Weiter in südöstlicher Richtung, das Flurstück 1216, Gemarkung Hörde, Flur 3, in gerader Linie schneidend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 52, Gemarkung Hörde, Flur 3. Von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 52 und 53, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 53, Gemarkung Hörde, Flur 3. Weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 53, Gemarkung Hörde, Flur 3, zunächst in östlicher Richtung, dann in südlicher Richtung und weiter in östlicher Richtung bis zum südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 54, Gemarkung Hörde, Flur 3. Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 54, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südöstlichen Grenzpunkt. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 939, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 939 und 940, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 940, Gemarkung Hörde, Flur 3. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1001, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1001, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südöstlichen unvermarkten Grenzpunkt. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 827 und 826, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 826, Gemarkung Hörde, Flur 3.

Im Süden

ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 826, Gemarkung Hörde, Flur 3, in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 59, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 71, Gemarkung Hörde, Flur 3, zunächst in westlicher, dann in südlicher und weiter in westlicher Richtung bis zu dessen südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt. Von dort in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 71, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1051, Gemarkung Hörde, Flur 3. Weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1051, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 571, Gemarkung Hörde, Flur 3. Von dort entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 571, Gemarkung Hörde, Flur 3, zunächst in westlicher Richtung, dann in südlicher Richtung bis zu dessen südöstlichen Grenzpunkt. Weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 571, Gemarkung Hörde, Flur 3, zunächst in westlicher Richtung, dann in südlicher und weiter in westlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 571, Gemarkung Hörde, Flur 3. Von dort in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 558 und 557, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum südwest-

lichen Grenzpunkt des Flurstücks 557, Gemarkung Hörde, Flur 3. Weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 557, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen nordwestlichen Grenzpunkt. Von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1050, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt. Weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 554, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 946, Gemarkung Hörde, Flur 3. Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 946, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südöstlichen Grenzpunkt. Weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 946, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von dort in westlicher Richtung das Flurstück 1167, Gemarkung Hörde, Flur 3, in gerader Linie schneidend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1159, Gemarkung Hörde, Flur 3. In westlicher Richtung weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1159, Gemarkung Hörde, Flur 3, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 1434, 845, wiederum 1434 und 846, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 846, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort in südwestlicher Richtung, das Flurstück 916, Gemarkung Hörde, Flur 2, in gerader Linie schneidend, bis zum südöstlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 914, Gemarkung Hörde, Flur 2. Von dort, das Flurstück 914, Gemarkung Hörde, Flur 2, in gerader Linie schneidend, in nordwestlicher Richtung bis zum südöstlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 15, Gemarkung Hörde, Flur 2. In nördlicher Richtung weiter bis zum nordöstlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 15, Gemarkung Hörde, Flur 2. Von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1051, 191, wieder 1051, 195 und wieder 1051, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 1051, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter in südwestlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 545 und 1378, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 1, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1378, Gemarkung Hörde, Flur 1. Von dort weiter in südwestlicher Richtung das Flurstück 1376, Gemarkung Hörde, Flur 1, in gerader Linie schneidend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1377, Gemarkung Hörde, Flur 1. Weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1377, Gemarkung Hörde, Flur 1, zunächst in westlicher, dann in südlicher wieder in westlicher, dann in nördlicher und weiter in westlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 292, Gemarkung Hörde, Flur 1. Von dort in südliche Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 292, 316, 315, 314, 313, 312, 311, 310, 1318, 308, 307, 1357 und 1356, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 1, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1356, Gemarkung Hörde, Flur 1. Weiter in westlicher Richtung das Flurstück 1271, Gemarkung Hörde, Flur 1, in gerader Linie schneidend bis zum südöstlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstück 160, Gemarkung Hörde, Flur 1. Von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 160, Gemarkung Hörde, Flur 1, zunächst in westlicher Richtung, dann in nördlicher und weiter in westlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 160, Gemarkung Hörde, Flur 1. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 161, 172 und 171, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 1 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 173, Gemarkung Hörde, Flur 1.

de, Flur 1. Von dort aus in nordwestlicher Richtung das Flurstück 1333, Gemarkung Hörde, Flur 1, in gerader Linie schneidend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1335, Gemarkung Hörde, Flur 1. Weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1335, Gemarkung Hörde, Flur 1, bis zu dessen südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt.

Im Westen

vom südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 1335, Gemarkung Hörde, Flur 1, in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1335, Gemarkung Hörde, Flur 1, bis zu dessen nordwestlichen unvermarkten Grenzpunkt. Von dort aus weiter zunächst in nördlicher, dann in westlicher und wieder in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1375, Gemarkung Hörde, Flur 1 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1375, Gemarkung Hörde, Flur 1. Weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1375, Gemarkung Hörde, Flur 1, zunächst in östlicher, dann in nördlicher und weiter in östlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1076, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1076, Gemarkung Hörde, Flur 4, zunächst in nördlicher, dann in westlicher und wieder nördlicher Richtung bis zu dessen nordwestlichen unvermarkten Grenzpunkt. Von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1073, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Dann entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1073, Gemarkung Hörde, Flur 4, zunächst in nördlicher, dann in westlicher und weiter in nördlicher Richtung bis zu dessen nordwestlichen Grenzpunkt. Von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1372, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1372, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen nordöstlichen unvermarkten Grenzpunkt. Weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1374, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen nordöstlichen unvermarkten Grenzpunkt. Von dort in nordwestlicher Richtung, das Flurstück 1375, Gemarkung Hörde Flur 4, in gerader Linie schneidend, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1442, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1442 und 1328, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1328, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1328 und 1423, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum nordöstlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 1423, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1423, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1315, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1445 und 1443, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1443, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1443, 1444, 892 und 894, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 894, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter in nordwest-

licher Richtung, das Flurstück 1353, Gemarkung Hörde, Flur 4, in gerader Linie schneidend, bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1353, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort in nordwestlicher Richtung, die Flurstücke 1348 und 1346, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, in gerader Linie schneidend, bis zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1347, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter zunächst in nordwestlicher, dann nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1346, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen nordwestlichen Grenzpunkt. Zunächst weiter in südöstlicher, dann in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1346, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen nordöstlichen Grenzpunkt. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1250, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von dort in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1250, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen südostlichen Grenzpunkt. Dann entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1250, Gemarkung Hörde, Flur 4, zunächst in nördlicher Richtung dann in östlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 381, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1239, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen nordöstlichen unvermarkten Grenzpunkt. Weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1226, 1236, 1232, alle Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1233, Gemarkung Hörde, Flur 4. Weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1233, Gemarkung Hörde, Flur 4 bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt. Von dort aus weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 1233, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen nordwestlichen Grenzpunkt. Dann in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 319, Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zu dessen südwestlichen Grenzpunkt und weiter in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 319 und 1242, beide Flurstücke Gemarkung Hörde, Flur 4, bis zum nordwestlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 1242, Gemarkung Hörde, Flur 4. Von dort in nördlicher Richtung das Flurstück 1248, Gemarkung Hörde, Flur 4, in gerader Linie schneidend, bis zum südwestlichen unvermarkten Grenzpunkt des Flurstücks 601, Gemarkung Hörde, Flur 8.

- (2) Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist flurstücksscharf in einem Plan im Maßstab 1:1000 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. In dem beigefügten Übersichtsplan sind die Gebietsgrenzen unmaßstäblich zeichnerisch dargestellt (Planzeichnung).
- (3) Das im Abs. 1 grenzmäßig beschriebene Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung: **Sanierungsgebiet „Stadterneuerung Hörde Zentrum“**

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahrens

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen wird nach § 142 Abs. 4 BauGB die Anwendung des Dritten Abschnitts – besondere sanierungsrechtliche Vorschriften §§ 152-156 BauGB ausgeschlossen. Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

§ 3**Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB finden Anwendung.

§ 4**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadterneuerung Hörde Zentrum“ in Dortmund-Hörde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 12.03.14

Ullrich Siera
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Entgelt- und Marktordnung für die von der Stadt Dortmund veranstalteten Trödelmärkte im Fredenbaumpark vom 13.02.2014

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Entgelt- und Marktordnung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- Die Stadt Dortmund – im Folgenden Veranstalter genannt – betreibt die Trödelmärkte im Fredenbaumpark. Gewerbliche Trödelmärkte an Sonn- und Feiertagen werden als festgesetzte Jahrmarkte im Sinne der Gewerbeordnung durchgeführt.
- Die Trödelmärkte finden in unregelmäßigen Zeitabständen statt und richten sich nach der gewerberechtlichen Festsetzung sowie dieser Entgelt- und Marktordnung.

§ 2**Teilnahme**

- Die Teilnahme an den Trödelmärkten ist nur mit einer durch den Veranstalter zugeleiteten Anmeldebestätigung möglich. Hierzu ist jeweils eine vorherige Anmeldung in Schriftform (postalisch, per Fax oder per Mail oder vor Ort bei den Märkten) bei dem Veranstalter erforderlich. (Tiefbauamt der Stadt Dortmund, Fachbereich Stadtgrün, 44122 Dortmund; stadtgruen@dortmund.de)
- Die Anmeldung gilt als verbindliches Vertragsangebot sowie als Anerkennung der Marktordnung.
- Gehen für einen Markt mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, so entscheidet der Veranstalter bzw. die eingesetzte Marktleitung über eine Teilnahme nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Ein Interessent kann aus wichtigem Grund von einer Teilnahme ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn
 - er mehrfach trotz vorheriger Anmeldungen sowie zugesandter Anmeldebestätigungen nicht erschienen ist, oder
 - er oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen haben, oder
 - das Standgeld nicht bezahlt wurde oder wird.

§ 3**Zuweisung der Verkaufsplätze**

- Die Verkaufsplätze werden durch den Veranstalter bzw. von der eingesetzten Marktleitung zugewiesen.
- Die Verkaufsplätze dürfen nicht vor 7.00 Uhr bezogen werden (an Sonn- und Feiertagen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn) und müssen spätestens 1 1/2 Stunden nach Marktschluss geräumt sein.
- Abweichend von Punkt 1 der Parkordnung Fredenbaum kann die Zufahrt auf das Marktgelände - abhängig von der Besucherzahl - zugelassen werden. Der Interessent/die Interessentin hat keinen Anspruch auf Zufahrt zum Standplatz.
- Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen; Verpackungsmaterial darf nicht im Park verbleiben. Zur Gewährleistung, dass der Standplatz sauber verlassen wird, kann eine Kautions erhoben werden. Marktschluss ist an einem Wochentag um 16.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen entsprechend der Festsetzung.
- Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht; auch nach Zuweisung eines Verkaufsplatzes können die Aufsichtsorgane des Veranstalters im Interesse geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eine andere Verkaufsplatzzuweisung treffen.
- Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Marktfäche ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter (die Marktleitung).
- Das Befahren der Rasen- und Pflanzflächen mit Fahrzeugen ist untersagt.

§ 4**Standaufbau**

- Der Händler hat für einen standsicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Rettungswege freigehalten werden.